

~~231~~

2

Materialien

zur Regierungsgeschichte

Friedrich Wilhelms IV.

Drittes Heft.

Vom 20. Juli 1843 bis zum 26. Juli 1844.

Königsberg, 1845.

Bei H. L. Voigt.

Mittheilung

VI. Jahrgang

4. 1/2

Hiermit ist die

Band IV. Friedrich



Materiale

in Düsseldorf

Band IV. Friedrich

I. die 3. Teil

vom 7. Juni 1810 bis zum 20. Juni 1811

Bonn, 1811

Verlag von ...

Die
Vier ersten Regierungsjahre
Friedrich Wilhelms IV.

o b e r
Materialien
zur Regierungsgeschichte
Friedrich Wilhelms IV.

1. bis 3. Heft.

Vom 7. Juni 1840 bis zum 26. Juli 1844.

Königsberg, 1845.

Bei F. L. Voigt.

Materialien

zur Regierungsgeschichte

Friedrich Wilhelms IV.

Drittes Heft.

Vom 20. Juli 1843 bis zum 26. Juli 1844.

Königsberg, 1845.

Bei H. L. Voigt.



VI Inhalts-Verzeichnis

Düsseldorf, 1824

1824

1843.

Juli.

1843.

Juli.

20. Der König erläßt eine Verordnung über die Ehrengerichte, welche in dem stehenden Heere und in der Landwehr gebildet werden sollen, so wie über die Bestrafung des Zweikampfs unter Offizieren. (s. Rgsbg. Btg. No. 205.)
21. Die Landtagsabgeordneten der Stadt Köln kehren ohne feierlichen Empfang (vgl. Materialien ic. 2. Heft S. 119 u. 123. unterm 10. Juli und 19. Juli) nach Köln zurück. Einige Truppen-Abtheilungen waren in den Kasernen konsignirt.
- Der König befiehlt durch Kabinettsordre, daß zunächst auf die Dauer von 15 mit dem 1. Januar 1844 beginnenden Jahren ein Provinzialstraßenbau fond für das Großherzogthum Posen gebildet werden solle. (vgl. Materialien ic. 2. Heft S. 77. unterm 27. März d. J.)
23. „Der deutsche Michel“ (Leipzig bei Hartknoch) wird verboten.
24. Die „Geschichte der Rheinischen Zeitung“ wird verboten.
- Der Oberpräsident von Schlesien, v. Merkel, erläßt folgendes Rescript an die Regierungen der Provinz Schlesien: „Nach einem von des Herrn Minister des Innern Grafen v. Arnim Ere. so eben an mich ergangenen Erlasse ist in Rußland und Polen mit Rücksicht auf eine augenscheinlich unrichtige Deutung der diesseits in Bezug auf die Ablieferung jenseitiger Ueberläufer zu

den Festungs-Kompagnien getroffenen Maßregel der Befehl er-
gangen, solche preussische Unterthanen, die sich ohne Pässe
dasselbst aufhalten, so wie Landstreicher nach Sibirien, und die
Militairdeserteurs an die Arrestantenkompagnien der Festun-
gen abzuliefern, solche Personen aber, welche der Verleitung jen-
seitiger Soldaten oder Militairpflichtiger zum Uebertritt über die
Grenze verdächtig sind, zur strengsten Untersuchung und Haft
zu bringen. Auf allerhöchsten Befehl sind wegen des bereits hie-
nach wider mehre der Provinz Preußen angehörige diesseitige Un-
terthanen beobachteten Verfahrens die nachdrücklichsten Reklama-
tionen erhoben worden. Es scheint indeß nöthig, daß die Be-
wohner der Grenzkreise durch die Kreis- und Ortsbehörden auf
das im Nachbarstaate befolgte Verfahren aufmerksam gemacht,
und vor jedem nicht durch vollständige Legitimation gesicherten
Ueberschreiten der Grenze gewarnt werden und demgemäß wolle
E. ic. Regierung dieserhalb das Nöthige an die betreffenden Be-
hörden bald gefälligst veranlassen.

25. Die Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät der
Universität Breslau bringen dem Prof. Dr. Ritter, welcher
aus besondern Gründen die Professur niedergelegt, (s. Materialien
ic. 2. Heft S. 103. unterm 26. Juni) als Zeichen ihrer Hoch-
achtung und Dankbarkeit einen glänzenden Fackelzug.

Der Minister Eichhorn hat in einem Rescripte die Di-
rectoren der Gymnasien und Realschulen aufgefordert, den Tag
der Feier der 1000jährigen Selbstständigkeit Deutschlands zu einer
patriotischen Schulfeier zu erheben und die Schüler auf die histo-
rische Wichtigkeit des Tages, auf die hohe Bedeutsamkeit
der Einheit des deutschen Reiches aufmerksam zu machen.

27. Die Landtagsabgeordneten der Stadt Köln, Camphausen
und Merfens, haben das Banket, welches die Bürgerschaft
ihnen zum Empfange bereiten wollte, abgelehnt. (vgl. unterm
19. Juli d. J. Materialien ic. 2. Heft S. 123.)

28. Der König bestimmt in einer Kabinettsordre an den Justizminister Mähler, dass Subalternbeamten, auch wenn sie richterliche Qualifikation besitzen, die Verwaltung von Patrimonialgerichten nicht gestattet werden soll, indem die Verwaltung von Patrimonialgerichten durch einen Subalternbeamten eben so wenig der Stellung entspricht, welche der Justizarius als selbstständiger Richter einnimmt, als sie mit den dienstlichen Verpflichtungen vereinbar ist, welche mit einer Subalternstelle verbunden sind.
29. Da die Dankadresse der Judenschaft Berlins an den rheinischen Landtag (für den Beschluss auf Emancipation der Juden anzutragen) wegen des bereits erfolgten Schlusses derselben nicht mehr ins Werk gesetzt werden konnte, so haben die angesehenen und wohlhabenden Juden Berlins 10,000 Thlr. zusammengelegt, aus deren jährlichem Zinsertrage (350 Thlr.) Spenden an die katholischen, evangelischen und jüdischen Armen der Rheinprovinz zu gleichen Theilen vertheilt werden sollen.
31. In Folge der letzten Verfügungen sind in der Rheinprovinz, namentlich in den großen Städten Köln, Aachen u. alle Empfangsfeierlichkeiten für die zurückkehrenden Landtagsabgeordneten gänzlich unterblieben; nur an einigen kleineren Orten, wie Krefeld, Gladbach u. fanden Ehrenbezeugungen statt, womit man den dortigen Abgeordneten den Beifall ihrer Kommittenten zu erkennen gab.
- Der „Abdruck der Schellingschen Vorlesungen“ wird verboten.

August.

Aug.

1. Die Ausführung der Befreiung der Schriften des Dr. Gutzkow von den in Bezug auf dieselben bestehenden besondern Bestimmungen, welche durch eine Kabinettsordre vom 7. Juli d. J. (s. Materialien u. 2. Heft S. 122.) aufgehoben wurden, ist mit

Rücksicht auf seine in den öffentlichen Blättern der letzten Tage gemeldete Verbindung mit den Schweizer Kommunisten bis auf Weiteres Anstand gegeben.

4. Das „Leben und Wirken des Dr. Jacobi“ wird verboten.
6. In sämtlichen Kirchen des preussischen Staates wird auf Befehl des Königs (s. Materialien 2. Heft S. 118 unterm 6. Juli.) „Die Erinnerung an den Vertrag von Verdun und damit an das tausendjährige Bestehen der deutschen Einheit und Selbstständigkeit“ gefeiert. In sämtlichen Festungen und in den drei königlichen Residenzen Berlin, Königsberg und Breslau werden, während der Absingung des Ambrosianischen Lobgesanges in den Kirchen, 12 Kanonen dreimal abgefeuert. — In Berlin veranstaltete Prof. Maschmann an diesem Tage das erste große Turnfest, welchem gegen 10,000 Personen beiwohnten.
7. In dem Theater des neuen Palais in Potsdam findet vor dem Hofe und einem eingeladenen gewählten Publikum die erste Aufführung der „Medea“ des Euripides statt.
12. „Die liberalen Bestrebungen in Deutschland von Edgar Bauer“ werden verboten.
Der König befiehlt dem Kriegsministerium, darauf aufmerksam zu machen, „wie nach Allerhöchster Willen rücksichtlich des Tragens der Bärte bei den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten auf eine Gleichförmigkeit nur insofern zu halten sei, daß die Backenbärte nicht bis in die Halsbinde reichend getragen werden sollen.“
13. Der König ernennt den Lieutenant a. D. v. Warburg zum Hofjagdjunker.
15. Eröffnung der Berlin-Stettiner Eisenbahn, durch welche Berlin bis auf 4 Stunden mit der See in Verbindung gesetzt wird.
18. Das Opernhaus in Berlin brennt in der Nacht zum 19. ab.

Der Justizminister Mü hler befiehlt in einem Rescripte an das Oberlandesgericht zu Naumburg: „künftig keinen Rechtskandidaten eher zu der ersten Prüfung zu verstaten, als bis er überzeugend nachgewiesen oder bescheinigt hat, dass er diejenigen Mittel besitze, oder durch Unterstützung anderer vermögender Personen erhalten werde, welche erforderlich sind, um ihm bis zu seiner definitiven Anstellung den anständigen Unterhalt zu gewähren.“ Dieser von dem Rechtskandidaten beizubringende Nachweis der erforderlichen Subsistenzmittel werde sich, da in der Regel mindestens acht Jahre nach Vollendung der Universitätsstudien vergehen dürften, ehe eine mit Gehalt verbundene feste Anstellung erfolgen kann, daher auf einen solchen Zeitraum zu erstrecken haben. Dieser Nachweis könne aber in der Regel durch die bloße Erklärung der Eltern, Verwandten ic., dem Kandidaten auf so lange den Unterhalt gewähren zu wollen, wie dieß wol jetzt oft für genügend erachtet, nicht geführt werden; vielmehr sei darauf zu halten, dass Atteste der Magistrate, Ortspolizeibehörden, vormundschaftlichen Gerichte oder anderer Behörden beigebracht werden, woraus sich entnehmen lasse, dass auch die Eltern, Verwandten ic. zur Gewährung dieses Unterhalts vermögend seien.

21. Der Landrath des Breslauer Kreises warnt in einer Bekanntmachung im Kreisblatte die Kreisinsassen vor Ueberschreitung der russischen Grenze ohne genügende Legitimation. — „Sollte — heißt es in derselben — etwa bekannt geworden sein, dass dießseitige Unterthanen in Folge der russischer Seits getroffenen Anordnungen, ohne dass ihnen ein Verbrechen nachzuweisen wäre, verhaftet oder zum Transporte nach Sibirien, oder nach russischen oder polnischen Festungen geführt wären, oder dass sie wider ihren Willen in Russland zurück gehalten würden, so ist mir dieß unter vollständiger Auseinandersetzung des Sachverhältnisses unbedingt binnen 8 Tagen anzu-

zeigen.“ — Ähnliche Bekanntmachungen sind auch von den Landrathen anderer, der russischen und polnischen Grenze benachbarten Kreise erlassen.

27. Nach einer Anordnung des Ministeriums des Innern soll unter dem Vorfise des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Schaper, eine Kommission von Verwaltungsbeamten zusammentreten, deren Berathung vorzugsweise dahin gerichtet sein soll, die für die Rheinprovinz zu erlassende, neue Kommunalordnung vor Mängeln in Bezug auf die praktische Ausführbarkeit zu sichern.

28. Der König hat zum Wiederaufbau des Opernhauses 800,000 Thlr. angewiesen; das neue Opernhaus soll in Bezug auf die innere Einrichtung das frühere an Pracht und Glanz übertreffen.

29. In Dorsten (Westphalen) wird die Einkleidung einer Dame aus einer der ersten Familien der Stadt in den Orden der Ursulinerinnen gefeiert.

Die noch nicht erschienene „Bureaokratie in Preussen von H. Heingen“ wird verboten.

30. Der Lokalcensur in Köln, Regierungs-Assessor Graf zu Eulenburg, der die Stelle des nach Berlin zurückberufenen Herrn v. St. Paul (vgl. Materialien ic. 2. Heft S. 48. unterm 1. Februar d. J.) eingenommen, wird, mit Herrn v. St. Paul der nächtlichen Ruhestörung und Beschimpfung der Nachtwächter beschuldigt, von dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Köln des angeschuldigten Vergehens überführt erklärt und auf Grund der Artikel 224 und 479. No. 8. des Code penal zu einer Geldbuße von 25 Thlr. verurtheilt. Ein äußerst zahlreiches und meist den gebildeten Ständen angehöriges Publikum wohnte der gerichtlichen Verhandlung im Justizpalaste bei.

Die beiden Berliner Zeitungen (die Bossische und Spener'sche) veröffentlichen das vollständige Erkenntniß des Obercensurgerichts vom 23. d., durch welches die vom Censur ausgesprochene Versagung der Druckerlaubnis für einen unter der Ueber-

Schrift: Deffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen von dem Partikulier Benda den beiden Berliner Zeitungen eingesandten Artikel vom 2. August aufgehoben und dem gedachten Artikel die Druckerlaubnis ertheilt wird.

September.

Sept.

1. Ein Zug Wallfahrer, welcher am 27. v. M. aus Düsseldorf unter großen Feierlichkeiten nach Kavelaer gezogen war, kehrt unter dem Geläute der Glocken nach Düsseldorf zurück.

Dem Verleger der Barmer Zeitung ist aufgegeben, binnen 14 Tagen einen andern Redakteur zur Genehmigung vorzustellen, widrigenfalls ihm die Konzession entzogen werden soll. Der jetzige Redakteur (ein Polizeibeamter) muß sofort zurücktreten und hat sich jeder Theilnahme am Blatte zu enthalten. (Nach der neuesten Censur-Gesetzgebung soll die Konzession nur nach einem Spruche des Obergensurgerichtes entzogen werden können.)

Dr. Jacoby in Königsberg hatte in zwei Immediat-schreiben unterm 25. April und 3. Juli den König gebeten, zu befehlen, daß ihm eine vollständige Abschrift des vom Ober-Appellationssenate des Kammergerichtes in der Untersuchung wider ihn gefällten freisprechenden Erkenntnisses ausgefertigt werde. Unterm 1. Septbr. antwortet das Justiz-Ministerium, daß „Sr. Maj. der König Sich nicht bewogen gefunden habe, dem Gesuche statt zu geben.“

4. Der Lokal-Censor in Köln, Reg. Assessor Graf zu Eulenburg wird seiner Funktion, als Censor entbunden. (vergl. unterm 30. August.)

6. Der Kaiser von Russland trifft zum Besuche bei dem Könige in Sanssouci ein.

In Kleve findet die Installation der barmherzigen Schwestern statt.

Sept.

„John Hambden nebst einem Nachtrage (Flüchtlings Lehrjahre und Amnestie) von J. Benedey“ wird verboten.

7. Der Kultusminister Eichhorn besucht auf seiner Inspektionsreise in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz die Universität Bonn und hält an das versammelte Corpus academicum eine Rede, in welcher er unter andern sagt: Seit Kurzem höre man, das Gerücht habe sich verbreitet, es sei vorbei mit der unbedingten Freiheit der Forschung und eine Reaktion sei eingetreten. Die anwesende Versammlung sei aber zu genau mit den Richtungen der Zeit bekannt, um einem solchen Gerüchte Glauben zu schenken. Es sei davon nichts wahr; vielmehr wollten der König und die Männer, die sein Vertrauen zur Leitung des Staates berufen, die Wissenschaft auf alle Weise befördern; nur die dämonischen Kräfte, die sich den Universitäten aufzudringen suchten, sollten aus dem Schooße der Universitäten verwiesen werden; aber welches die dämonischen Kräfte seien, das wolle der König weder selbst, noch nach dem einseitigen Rathe und Beschlusse seiner Minister bestimmen, sondern dem Urtheile der Universitäten selbst zu entscheiden überlassen. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes sei noch Vieles zu wünschen übrig; er nehme die juristische Fakultät in Anspruch, hier thätig zu sein, und ermahne besonders auch diejenigen Mitglieder, welche noch unentschieden sein sollten, sich diese wichtige Sache angelegen sein zu lassen, damit wir nicht mehr nöthig hätten, unsere Begriffe vom Staate aus abstrakten Theorien zu schöpfen oder Schemata von ausländischen Staaten zu entlehnen, sondern aus unsern jetzigen Zuständen, den Blick in die Vergangenheit rückwärts, wie sie liegt, etwas Wirkliches und Reelles schaffen könnten. Obschon er das Ministerium erst kurze Zeit habe, so habe er doch die Bemerkung machen können, daß die Universitäten noch viel mehr, als geschehen, in die Interessen der Zeit eingreifen müßten, und er ermahne die Ver-

sammelten, sich nicht durch Lügen in den Zeitungen täuschen zu lassen, sondern ihm nach wie vor unbedingtes Zutrauen zu bewahren. —

9. In Trier wird vor dem Zuchtpolizei-gerichte in Gegenwart zahlreicher Zuhörer ein Preßprozeß verhandelt. Der Oberpräsident der Rheinprovinz hatte nemlich die Redaktion der Trierer Zeitung wegen Nichtbeobachtung eines Censurstriches und wegen sichtbarer Censurlücken durch zu viele Sperrung verklagt. Der Gerichtshof erkannte die Redaktion der beiden bezeichneten Vergehen nicht schuldig.

13. Die Stadtverordnetenversammlung von Breslau beschließt fortan ihre Beschlüsse nebst den Motiven durch den Druck zu veröffentlichen.

14. Der Kultusminister Eichhorn besucht auf seiner Inspektionsreise in Westphalen und in der Rheinprovinz die rheinische Missionsanstalt in Unter-Barmen und beweist derselben die innigste Theilnahme.

Das Interdikt, das auf Guskow's Schriften lag, und dessen gänzliche Aufhebung durch Guskow's vermeintliche Theilnahme an den communisistischen Bewegungen in der Schweiz auf kurze Zeit verschoben wurde (s. unterm 1. Aug.) ist nun definitiv aufgehoben.

Der kommandirende General des 5. Armeekorps, General der Infanterie v. Grolmann stirbt im 67. Lebensjahre.

Die Allgemeine Preuß. Zeitung versichert „aus bester Quelle“, das in mehren öffentlichen Blättern mitgetheilte Gerücht über eine angeblich beabsichtigte Erneuerung des Schwannensordens entbehre jeder Begründung.

17. Nach Beendigung der großen Manöver der beiden vereinigten Armee-Corps, des Garde-Corps und des dritten Armee-Corps, vertheilt der König 89 Ordenszeichen an dieselben.

18. Der Kultusminister Eichhorn hält bei seiner Anwesenheit in Münster eine Anrede an die theologische und philosophische Fakultät der dortigen Akademie, in welcher er sich über den Geist und die Leistungen der beiden Fakultäten auf das Eherndste ausspricht. Er sagt unter Anderm: Er freue sich, persönlich die Versicherung aussprechen zu können, wie es allgemein und entschieden anerkannt sei, dass die Akademie ihren hohen Beruf im rechten Geiste bisher verfolgt und erfüllt habe. Es komme in unserer Zeit ganz besonders darauf an, dass die rechte Gesinnung mit wissenschaftlicher Gründlichkeit sich vereinige, dass das religiöse Leben eine feste wissenschaftliche Grundlage habe. Es sei nur eine Stimme, dass die Akademie in diesem Geiste wirke und ihrer hohen Aufgabe entsprochen habe. Die Akademie möge auf dem bisherigen Wege fortfahren und die theologische wie die philosophische Fakultät, welcher letztern ja jene auch nicht entbehren könne, Hand in Hand und einem Ziele entgegenwirken.
19. Der Kaiser von Russland verlässt Berlin nach fast vierzehntägigem Aufenthalte. Er hat 125 preussischen Offizieren und Beamten russische Orden ertheilt. Der König hat 18 russischen Offizieren und Beamten im Gefolge des Kaisers preussische Orden verliehen. Die Anwesenheit des Kaisers in Berlin hat zur Folge gehabt, dass die Unterhandlungen wegen Erneuerung des Kartells wieder aufgenommen sind.
20. Der Minister Eichhorn lässt sich auf seiner Durchreise durch Herford (Westphalen) die daselbst zur Konferenz versammelten evangelischen Geistlichen des Regierungsbezirkes Minden vorstellen und äußert gegen dieselben, wie der gegebene Anlass ihm willkommen sei, obwaltenden Missverständnissen berichtend entgegen zu treten und ganz im Sinne des Königs sich darüber zu erklären, wie die staatliche Oberleitung der kirchlichen und wissenschaftlichen Angelegenheiten weit entfernt davon sei, auf diesem ihrem Ge-

biete irgend einen unstatthafsten, die Gewissen bindenden, die Gesinnung knechtenden Zwang durch Befehle, Reglements oder angeblich im Werke seiende Religionsedikte ausüben zu wollen; wie die freie, große und weite Gesinnung des Königs so etwas undenkbar mache und die sicherste Bürgschaft dafür sei, daß jede tüchtige, gesunde Kraft sich freithätig und in lebensvoller Mannigfaltigkeit entwickeln möge, allerdings auf dem einigen, ewigen Grunde des historischen Christenthums und positiven Glaubens der Kirche, wie er sich in dem freisinnigsten Manne, dem Glaubenshelden Luther, der allein durch den Glauben sich wahrhaft frei gefühlt, dargestellt habe. Es könne heute nicht hinreichen, der Verwaltung des geistlichen Amtes damit genügen zu wollen, allsonntäglich eine Rede moralischen Inhaltes, aber losgerissen von dem Zeugnisse der heiligen Schrift, vorzutragen und die vorkommenden Amtshandlungen abzuthun; es handle sich vielmehr um eine lebensvolle, geisterfüllte, eifrige Führung des Hirtenamtes, die von innerm Leben zeugend, Leben wecke, und so die Kirche baue, in welcher neues Leben sich zu regen begonnen habe, welches der liebevollsten und sorgsamsten Pflege um so mehr bedürfe, als die Gefahren nicht unbekannt seien, welche dasselbe bedrohten. Er vertraue, daß dies von den Gegenwärtigen erkannt werde, und sei bereit, jeden Wunsch, jede Bitte zu empfangen, welche auf Förderung der Kirche und ihrer heiligen Zwecke abziele. Einigen Pfarrern wurde noch ein besonderes Gehör vergönnt, und namentlich wurde die Idee einer Vorbildungsschule zum geistlichen Stande für hoffnunggebende Jünglinge mit besonderem Interesse aufgenommen.

Der Erzbischoff Koadjutor von Köln, v. Geißel, hat ein Rundschreiben an alle Geistliche der Diözese erlassen, in welchem die Kälte und Saumseligkeit vieler Priester in Förderung des Kölner Dombaues getadelt wird, in welchem alle zu kräftigerem Wirken für den Bau angespornt werden sollen.

Sept.

25. Die Stadtverordnetenversammlung von Stettin hat wie die Stadtverordneten Breslaus (s. unterm 13. Sept.) den Entschluß gefaßt, ihre Beschlüsse nebst den dazu gehörigen Motiven zu veröffentlichen.

29. Der Magistrat von Breslau warnt die Einwohner der Stadt in einer besondern Bekanntmachung, die russische Grenze ohne genügende Legitimation zu überschreiten, indem, nach einer Mittheilung der k. Regierung, in Russland und Polen der Befehl ergangen ist, alle preussische Unterthanen, die sich im Königreiche Polen ohne Pässe versteckt aufhalten, um sich den über sie von den preussischen Gerichten wegen Vergehen verhängten Kriminalstrafen zu entziehen, so wie gewöhnliche Landstreicher nach Sibirien zur Ansiedelung zu dirigiren.

O k t o b e r.

Oktbr.

1. In Soest wird von 115 praktischen Juristen der Provinz (Westfalen) ein Erinnerungsfest des 10jährigen Bestehens der seit dem 1. Okt. 1833 ins Leben getretenen Verordnung vom 1. Juni 1833 gefeiert, durch welche für die Sachen unter 50 Thlr. ein einziges Bagatell- und für die auf dem Gewerbeverkehr des Lebens beruhenden und ähnlichen minder verwickelten Sachen ein summarisches Verfahren gegründet wurde, dessen Prinzip mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Richter und eine, wenn gleich auf die Anwesenheit der Angehörigen des Gerichtes und der Justizkommissarien beschränkte Oeffentlichkeit ist. Allgemein spricht sich in der Versammlung die Ueberzeugung aus, wie nur die Prinzipien der Verordnung vom 1. Juni 1833 ein den gerechten Anforderungen der Gegenwart, der Geschichte der Wissenschaften und des öffentlichen Bedürfnisses entsprechendes Verfahren herstellen können. Als nothwendige Vorbereitung einer vollendeten Prozessordnung wird einstimmig die

Oktbr.

Aufhebung der Patrimonialgerichte und des eximirten Gerichtsstandes angesehen. Mit einer imposanten an Stim-
meneinheit grenzenden Mehrheit spricht sich die Versammlung für
unbeschränkte Oeffentlichkeit aus und mit Stimmeneinheit
für Befreiung der Richter von den ihrer richterlichen Funktion
widersprechenden Verwaltungsgeschäften.

4. Die Synode des Kreises Lübbecke in Westphalen hat eine
Bewehrung gegen das Botum der rheinischen Stände in Be-
ziehung der Judene emancipation eingelegt; indessen war dieser
Beschluss kein einstimmiger. Die Minorität hat die Gründe ihrer
abweichenden Ansicht in einem Separatvotum niedergelegt.

5. Der Minister des Innern erläßt eine Circularverfügung an
sämmliche Regierungen, durch welche der §. 14. des Reglements
vom 21. März 1835, den Eintritt ausländischer wandernder
Handwerksgesellen aus der Schweiz in die diesseitigen Staaten
betreffend, der bereits durch den Erlass vom 24. Novbr. 1842
modifizirt war, von Neuem der Art in Wirksamkeit gesetzt wird,
dass die betreffende Vorschrift auf diejenigen Handwerksgesellen An-
wendung finden soll, welche sich seit dem 1. Januar v. J. zu welcher
Zeit die Erneuerung der kommunistischen Umtriebe dort um sich zu
greifen begonnen habe, in der Schweiz aufgehalten haben. Ue-
brigens verbleibe es, was das Verbot des Wanderns diesseitiger
Handwerker nach der Schweiz betreffe, überall bei den bestehen-
den Vorschriften.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse der Stadtverordneten-
versammlung Breslau's (unterm 13. Sept.) ist auf Schwierig-
keiten gestossen.

6. Die Klagesache wider den frühern Censor in Köln, Mi-
nisterialsekretair St. Paul wegen verübten nächtlichen Stra-
ßenunfugs und Insultirung der Nachtwächter (unterm 30. Aug.)
kommt vor der Korrektions-Kammer des Landgerichtes in Köln
zur Verhandlung. Der Angeklagte ist nicht erschienen und wird

Oktbr.

in contumaciam zu 25 Thlr. Geldstrafe und Bezahlung der Kosten verurtheilt.

7. Der König hat die Bestimmung des Pensionsreglements, wonach die Pensionen in Zwischenräumen von 10 zu 10 Dienstjahren um $\frac{1}{8}$ der Besoldung zu erhöhen sind, dahin abgeändert, daß die Pension der Civilstaatsdiener fortan nach dem zurückgelegten 20sten bis zum 50sten Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um $\frac{1}{10}$ des Dienst Einkommens steigen soll.

Die katholische Gemeinde in Berlin hat die Konzession zum Bau einer neuen Kirche erhalten.

8. Der Staatsminister v. Rochow, welcher im v. J. zum zweiten Präsidenten des Staatsraths erwählt wurde, ist, da der General v. Müffling das Präsidium niedergelegt, an dessen Stelle zum Präsidenten des Staatsraths ernannt. Das Amt eines zweiten Präsidenten war für Herrn v. Rochow besonders freiert, da die Verordnung über die Einsetzung des Staatsrathes vom 20. März 1817 nichts davon enthält.

11. Nach dem Muster des in Berlin entstandenen Frauenvereines zu Heranbildung und Aussendung weiblicher Missionare unter die Frauen Ostindiens (s. Materialien zc. Zweites Heft S. 64.) hat sich auch in Königsberg ein gleicher Verein unter Leitung der Gräfin Dohna Dönhoffstädt und der Gattin des Generalsuperintendenten Sartorius gebildet.

Der Staatsminister v. Thile wohnt der Jahresfeier der Berliner Bibelgesellschaft bei und theilt selbst die zu Geschenken bestimmten Bibeln aus.

„Deutsche Gassenlieder von Hoffmann von Fallersleben“ werden verboten.

14. Der von Berliner Studirenden beabsichtigte Leseverein der Berliner Universität (s. Materialien zc. 2. Heft S. 103.) ist schon in seinem Entstehen wieder eingegangen. Ein öffentlicher Anschlag im Universitätsgebäude vom Rektor und Senat

enthält darüber Folgendes: „In Beziehung auf den seit Anfang des August unter den hiesigen Studirenden bestehenden Beseverein sind gegenwärtig Gegenstände zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gekommen, die mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung die begründete Besorgniß erwecken, die Theilnehmer des Vereines möchten in weiterer Verfolgung der Zwecke desselben sich unbewusst und ohne eine Verletzung der Gesetze zu beabsichtigen, der Gefahr aussetzen, zu einer Untersuchung gezogen zu werden. Einer solchen Gefahr zeitig vorzubeugen, ist die Pflicht der akademischen Obrigkeit. Das hohe vorgesetzte Ministerium hat deshalb in Uebereinstimmung mit dem unterzeichneten Rektor und Senat die sofortige Auflösung des Vereines bei Vermeidung der für geheime Verbindungen angedrohten Strafen angeordnet. Indem wir unsern Herrn Kommilitonen dieß zur Kenntniß bringen, halten wir uns überzeugt, daß Sie in dieser Maßregel vertrauensvoll nur eine pflichtmäßige Fürsorge der akademischen Behörde für das wahre Wohl der ihr anvertrauten studirenden Jugend erkennen werden.“

Der König genehmigt, daß das bischöfliche geistliche Gericht in Erfurt das von zwei ungenannten katholischen Frauen angebotene Geschenk von 1000 Thlr. behufs Gründung einer Stiftung zur Unterhaltung einiger barmherzigen Schwestern für die Krankenpflege in dem dortigen katholischen Krankenhause annehmen darf.

15. In Königsberg findet die feierliche Grundsteinlegung zum Festungsbau statt.

Feierliche Eröffnung der Eisenbahn von Köln nach Antwerpen.

18. Die Universität Bonn feiert ihr 25jähriges Bestehen durch einen Redeakt und ein großes Festmahl.

21. Der König hat dem russischen Finanzminister, Grafen von Cancrin, den schwarzen Adlerorden verliehen.

Nov.

23. Die bei der Hulbigungsfeier ernannten Grafen und Barone haben ihre darüber ausgefertigten Diplome erhalten, worin aufgenommen ist: 1. daß ihr Adel erlischt, sobald sie eine Bürgerliche heirathen, 2. Die Turnierordnung d. i. wie viele Knappen sie bei Turnieren und Hoffesten zu stellen und in welcher Reihenfolge sie selbst ihren Platz einzunehmen haben zc.
25. Der König hat 44 Ordenszeichen an Offiziere der bei Eüneburg versammelt gewesenen zehnten Bundes-Armee-Korps verliehen.
- Der Breslauer Magistrat ist dem Beschlusse der Stadtverordneten in Betreff der Veröffentlichung der Stadtverordneten-Verhandlungen (s. unterm 13. Sept.) beigetreten. Es werden sämmtliche Verhandlungen veröffentlicht mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach, auch wenn vollkommene Deffentlichkeit bestände, in geheimen Sitzungen berathen werden müßten.
27. „Louis Blanc's Geschichte der letzten zehn Jahre mit einem Vorworte zum Verständnisse der Deutschen und Franzosen von einem deutschen Publizisten in der Fremde“ wird verboten.
- Die Kadettenhäuser, die Pflanzschule für den Militairdienst, haben eine Umgestaltung erfahren. Sie werden den Gymnasien mehr genähert und besonders wird auch der Unterricht im Lateinischen aufgenommen. Mit dem 18. Jahre müssen die Böglinge die Anstalt verlassen und nach etwa nicht bestandener Prüfung ist fernerhin jede Verbindung mit ihr aufgehoben. Dagegen ist die Bestimmung, wonach die Kadetten für den empfangenen Unterricht und die Verpflegung in den Anstalten bisher 9 Jahre im Heere dienen mußten, aufgehoben.

November.

Nov.

2. Die Regierung zu Arnberg (Westphalen) hat das von 71 Elementarlehrern entworfene Statut zu einer großen märkischen Leh-

rerkonferenz verworfen, und die Konzession zu einer solchen Konferenz, unter Hinweisung auf die jährlichen märkischen Lehrer- gesangsfeste als genügend und allein erlaubte Versammlungen nicht ertheilt.

5. Die Mitglieder des projektirten Lesevereins der Berliner Studirenden, welchem die bereits ertheilte Genehmigung zu seiner Begründung von Seiten des Ministeriums wieder genommen ist, (s. unterm 14. Oktbr.) beschließen in ihrer letzten Versammlung einstimmig, dass die zur Gründung dieses Vereins bestimmten Beiträge (ungefähr 300 Thlr.) der Familie des mit Prof. Jordan verurtheilten Zeichenlehrers Sach in Marburg übersandt werden sollen.

In Köln bildet sich ein Turnverein auf Grundlage der Statuten des Königsberger Turnvereines.

10. Die Königl. Amtsblätter der Provinz Preußen machen bekannt, dass der König mittelst Kabinettsordre vom 4. April v. J. bestimmt habe, „dass zur Erinnerung an den Bischof Adalbert, welcher in der Nähe von Tenkitten bei Fischhausen im J. 997 in seinem Berufe, das Christenthum unter den heidnischen Preußen zu verbreiten, den Märtyrertod gefunden, an der Stätte dieses Ereignisses ein Denkmal gesetzt werde“. Dieses Denkmal soll in einer Gedächtniskapelle bestehen, welche dergestalt aufzubauen, dass sie in zwei Abtheilungen zerfällt, von welchen die vordere für den evangelischen, der Chor für den katholischen Gottesdienst bestimmt ist. Für die Ausbringung der Kosten, welche auf 18348 Thlr. veranschlagt sind, hat der König die Abhaltung einer Kirchen- und Hauskollekte bei beiden christlichen Konfessionen der Provinzen Preußen und Posen angeordnet.

12. Die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth am Rhein gewinnt immer mehr an Umfang und Theilnahme. Zum Ausbau derselben hat der König abermals 3900 Thlr. bewilligt.

Nov.

14. Die Stadtverordneten von Berlin entscheiden sich nochmals mit entschiedener Majorität für Oeffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen.

In Königsberg soll ein evangelisches Prediger-Seminar nach Art des Wittenberger unter Leitung des durch seine theologischen Schriften bekannten Pfarrer Stier bei Barmen errichtet werden.

Die Stadtverordneten von Liegnitz beschließen, ihre Verhandlungen vom 1. Januar k. J. an zu veröffentlichen.

16. Der ehemalige Redakteur der Lokomotive Held widerspricht in öffentlichen Blättern dem Gerüchte, als sei er von Halle ausgewiesen, was — da er preussischer Unterthan — widergesetzlich wäre. Die Polizei habe ihm nur bekannt gemacht, dass man seinen Aufenthalt in der dortigen Universitätsstadt nicht gern sehe, und ihn im Fall der Verlängerung desselben polizeilicher Ueberwachung unterwerfen würde.

19. Der Kölner Turnverein, dessen Genehmigung seitens der Staatsregierung noch nicht erfolgt ist, erhält nach längerem Verzuge von dem Censor die Erlaubniss, seine Existenz öffentlich bekannt zu machen und die von ihm gewählten Mitglieder seines Vorstandes, des Turnrathes, dem Publikum zu nennen.

20. „Untertänige Reden von C. Walebrode“ und „Verhandlungen des preussischen Landtagsausschusses über die Erhaltung und resp. Wiederherstellung der Lehr- und Glaubensfreiheit in Preußen“ werden verboten.

24. Die Verordnung wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen vom 25. Januar 1823 wird aufgehoben, jedoch zugleich bestimmt, dass die Gerichte in Prozessen, bei deren Entscheidung es auf die völkerrechtliche Giltigkeit, die Anwendbarkeit oder Auslegung von Staatsverträgen ankommt, auf den Antrag einer Partei oder nach Befinden von Amtswegen von dem Mi-

- nisterium der auswärtigen Angelegenheiten die zum Zweck der rechtlichen Beurtheilung erforderliche Auskunft einzuholen haben.
28. „Stellungen und Verhältnisse von einem alten Beamten“ werden verboten.
30. Die Stadtverordneten von Stettin beschließen: 1. das Resultat aller Verhandlungen mit den Motiven, durch die Zeitung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, 2. die Rechnungen aller Deputationen mit einem kurzen Verwaltungsbericht fernerhin drucken und vertheilen zu lassen.

December.

Dechr.

1. Die Statuten des rheinisch-westphälischen Missionsvereines für Israel haben die Königl. Bestätigung erhalten.
„Mesistofeles von Steinmann 5. Band“ wird verboten.
2. Die Uebersicht der Resultate des Finanzabschlusses der Stadt Berlin wird veröffentlicht.
In einer Ministerialverfügung an die Kösliner Regierung wird entschieden, dass nach einer königl. Deklaration zu einem Paragraphen der Städteordnung von 1808, wenn bei der Wahl städtischer Magistratsmitglieder zwei Candidaten mit gleichen Stimmen präsentirt werden, der Regierung die Auswahl zu steht, so dass die den Gebrauch des Looses bei der Wahl von Stadtverordneten anordnende Bestimmung zu einer analogen Anwendung auf die Wahl von Magistratsmitgliedern nicht geeignet ist.
3. In der Domkirche zu Berlin beginnt der neu gebildete Chor von Domsängern seine Wirksamkeit. Für die Domgemeinde ist eine neue Kirchenordnung eingeführt, die sich der anglikanischen Weise nähert.
4. Die Regierung zu Oppeln genehmigt die Bildung eines Krankenverpflegungsfonds behufs der Einführung des Ordens

Dezbr.

der grauen barmherzigen Schwestern in Beuthen (Oberschlesien.)

6. Ein Theil der Berliner Studirenden trägt beim Ministerium auf Abschaffung des Universitätsgerichtes an und beantragt dagegen Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens.

2. Die Stadtverordneten zu Posen beschließen beim Magistrat darauf anzutragen, daß alljährlich das Budjet der Stadt den Bürgern durch die Zeitungen mitgetheilt werde, damit dieselben ihnen so nothwendigen Einblick in die städtischen Angelegenheiten erhalten. Auch wird in derselben Sitzung beschlossen, daß fortan alle Beschlüsse der Stadtverordneten über erhebliche Angelegenheiten sofort zur Kenntniß der Bürgerschaft gebracht werden sollen.

13. „Bettina und ihr Königsbuch“ wird verboten.

24. Der König beschließt, die Gesellschaft des Schwanenordens wiederherzustellen, welcher im J. 1443 vom Kurfürsten Friedrich 2. gestiftet und „nie förmlich aufgehoben“ ist. Es ist die Anfertigung neuer Statuten und die Bildung eines leitenden Ordensrathes befohlen, dessen Gliederung in Abtheilungen zur Leitung der verschiedenen Thätigkeiten der Gesellschaft demnächst erfolgen soll. Der König erklärt in der deshalb erlassenen Kabinetsordre, daß seine nächste Sorge für die praktische Wirksamkeit der Gesellschaft des Schwanenordens die Stiftung eines evangelischen Mutterhauses in Berlin für die Krankenpflege in großen Spitalern sein soll. Der König hat mit der Königin das Großmeisterthum des Ordens und damit die oberste Leitung seiner Thätigkeiten übernommen.

26. Der König ertheilt dem Oberhofmeister v. Schilden den schwarzen Adlerorden in Brillanten.

30. Die Landtagsabschiede werden publizirt.

I. P o m m e r n.

In Bezug auf den Antrag mehrerer Provinzial-Landtage, dass zur Wählbarkeit eines Landtags-Abgeordneten im Stande der Städte ein kürzerer Grundbesitz statt der vorgeschriebenen zehnjährigen Dauer desselben erfordert werde, findet es der König dormalen im Allgemeinen nicht rathsam, Veränderungen in der ständischen Verfassung vorzunehmen.

II. P o s e n.

Der Antrag auf Gründung einer Universität in Posen wird abgelehnt.

Der Antrag, die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen, ingleichen der Kreistags- und Landtags-Versammlungen betreffend, wird abgelehnt, weil der König „die Veränderung der städtischen und ständischen Verfassung, welche aus der Gewährung dieser Anträge hervorgehen würde, nicht genehmigen könne.“

III S a c h s e n.

Die aufs Neue beantragte Aufhebung der Intelligenzblätter, oder wenigstens des Intelligenzblatt-Zwanges wird abgelehnt, weil bei den bisherigen Verhandlungen noch kein angemessener Ausweg aufgefunden sei, das zur Herausgabe jener Blätter privilegirte wohlthätige Institut des Militärwaisenhauses zu Potsdam für den beträchtlichen Verlust, welchen dasselbe durch jene Maßregel erleiden würde, zu entschädigen.

IV. S c h l e s i e n.

Das in der Berathung begriffene Gesetz über die Ehescheidungen soll den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung mitgetheilt werden, „sofern dasselbe überhaupt noch Bestimmungen

enthalten sollte, rücksichtlich deren verfassungsmäßig das Gutachten der Stände einzuholen ist. Dem Antrage, die Oeffentlichkeit der Landtags-Versammlungen und die vollständige Veröffentlichung der Landtags-Protokolle unter Anführung der Namen der Redner zu gestatten, wird die königliche Genehmigung versagt. „In wiefern es für angemessener zu erachten, statt der bisher durch die Zeitungen veröffentlichten Landtagsberichte, die Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages in einer mehr übersichtlichen Form, durch besonders zu redigirende Landtagsblätter zur Veröffentlichung zu bringen, bleibt weiterer Erwägung vorbehalten.“

V. P r e u ß e n .

Die Erklärungen der Stände über den Entwurf des Strafgesetzbuches werden bei der Schlußberatung über dieses wichtige Werk eine gründliche und umfassende Erwägung finden.

Dem Antrage, wegen Befreiung der Städte von allen Lasten der Gerichtsbarkeit zu willfahren und dadurch den bestehenden Rechtszustand abzuändern, „liegt kein zureichender Grund vor.“

Der Antrag, den erimirten Gerichtsstand aufzuheben, „berührt einen Gegenstand, welcher nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im besondern Interesse der Gerichtsverfassung einer sorgfältigen Erwägung bedarf.“

Dem Antrage, die Verordnung vom 29. März 1829, welche das Gesetz vom 16. März 1811 in Betreff der Ablösung der fiskalischen Jagd-Berechtigung beschränkt, wieder aufzuheben, und die der Ablösung zum Grunde zu legende Rente nach festen Normen, kann nicht genügt werden, weil der König nicht gemeint ist, die königlichen Jagden anders zu behandeln als die Privatjagden.

Dem Antrage auf Pressfreiheit „kann schon um deswillen nicht stattgegeben werden, weil demselben die bundesgesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, und eine von der der übrigen Provinzen abweichende Pressgesetzgebung für die nicht zum deutschen Bunde gehörenden Theile der Monarchie unzulässig ist. Eben so wenig ist Grund vorhanden, diese Gesetzgebung, den Anträgen der Stände gemäß, einer Umgestaltung zu unterwerfen, nachdem dieselbe erst in neuester Zeit mittelst der über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen nach festen Prinzipien geregelt ist. Durch die Einsetzung des Ober-Censurgerichtes ist eine gleichmäßige Sicherheit vor Zügellosigkeit der Presse sowol als vor willkürlicher Beschränkung derselben gewährt. Wenn freche und boshafte, oder auf Untergrabung der göttlichen oder menschlichen Gesetze gerichtete Tendenzen sich durch diese Verordnungen beengt und belästigt fühlen, so entspricht dies vollkommen der Absicht des Königs. Der Antrag, die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden über die Censoren den hiezu bestimmten Beamten zu entziehen, zeigt von einer unrichtigen Auffassung dieses Gegenstandes und ist zur Genehmigung durchaus nicht geeignet. Die von den Ständen befürwortete Einrichtung einer kollegialischen Aufsichtsbehörde in jeder Provinz kann deshalb nicht für zweckmäßig erachtet werden, weil dadurch die Ungleichheit in den Grundsätzen über die Auslegung und Anwendung der Censurgesetze vermehrt werden würde, wie solche durch die Einrichtung des Ober-Censurgerichtes hat vermieden werden sollen.“

Wegen der auf eine weitere Entwicklung der ständischen Institutionen gerichteten Anträge ertheilt der Landtags-Abschied den Bescheid, daß „keinerlei Bestrebungen den König bewegen werden, den ruhigen und besonnenen Gang seiner Regierung zu übertreten oder eine andere Richtung einzuschlagen als diejenige, welche er nach reiflicher Prüfung als allein gehei-

Dez.

lich für die preussische Monarchie erkannt und bereits in dem Abschiede an den Huldigungs = Landtag ausgesprochen habe.“ Der König werde sich in der Ausführung seines wohlervogenen Entschlusses nicht hemmen lassen, noch es dulden, daß abweichend von dem fest vorgezeichneten Gange seiner Regierung eine falsche Richtung erstrebt werde, vielmehr werde er etwaige Versuche der Art jederzeit mit Nachdruck zurückweisen.

Der Antrag auf Erlass einer Landgemeinde = Ordnung wird abgelehnt, weil der König das Bedürfniss eines die Kommunal = Verhältnisse der Landgemeinden in ihrem ganzen Umfange umfassenden Gesetzes für die östlichen Provinzen nicht anerkenne.

VI. Westfalen.

Der Antrag, daß bei den Wahlen der ständischen Abgeordneten der Wahlkommissarius bei Ankündigung des Wahltermins das Verzeichniß der Wahlberechtigten öffentlich auszulegen habe, findet in Betreff der Landtags = Abgeordneten im Stande der Ritterschaft Berücksichtigung.

VII. Rheinprovinz.

Bei den Berathungen des Landtages über den Entwurf eines Strafgesetzbuches hat der König den Mangel unbefangener und vorurtheilsfreier Prüfung desselben mit Mißfallen wahrgenommen. Den Antrag, einen neuen, auf die französische Gesetzgebung gegründeten Strafgesetz = Entwurf ausarbeiten zu lassen, weist der König um so entschiedener zurück, da er es sich zu einer Hauptaufgabe gestellt habe, deutsches Wesen und deutschen Sinn in jeder Richtung zu stärken.

Den Anträgen auf Entwicklung des Institutes der vereinigten ständischen Ausschüsse wird die königliche Genehmigung versagt. Veränderung in der Geschäftsordnung der vereinigten Ausschüsse, welche dazu beitragen können, deren

Dez.

Berathungen noch ersprießlicher zu machen, sei der König eintreten zu lassen gern geneigt. Es bleibe aber seiner Fürsorge vorbehalten, in dieser Beziehung die weiteren ihm zweckmäßig erscheinenden Bestimmungen auf Grund der bereits früher angeordneten Berathungen zu treffen.

Die Errichtung eines besondern Handels-Ministeriums wird abgelehnt. Die Art und Weise, wie der König sich in fortwährender Kenntniss der wahren Bedürfnisse des Handels und der Industrie erhalten und die darauf bezüglichen Geschäfte führen lassen wolle, müsse der königlichen Entschliefung vorbehalten bleiben.

VIII. Brandenburg.

Der Landtag hatte sich nicht veranlasst gefunden, Anträge von allgemeinem Interesse an den König zu richten.

31. Der Magistrat von Münchenberg veröffentlicht auf den Antrag der Stadtverordneten die Stadtverordneten-Beschlüsse für das Jahr 1843.

1844.

J a n u a r.

Jan.

1. Der König hat das Ministerium des Innern ermächtigt, auch in den Städten, in denen die Städteordnung von 1808 zur Anwendung kommt, Staatsdiener und Justizkommissarien als Vorsteher und Protokollführer der Stadtverordneten zuzulassen, sobald deren vorgesetzte Dienstbehörde damit einverstanden und für das Gemeinwesen kein Nachtheil davon zu besorgen ist. Der Magdeburger Zeitung ist auf Befehl des Ministers des Innern, Grafen von Arnim, durch den Ober-Präsidenten

Jan.

Glottwell eröffnet, daß der Minister mit Unwillen die aufregende und den Maßregeln der Regierung oppositionelle Richtung dieser Zeitung bemerkt habe. Wenn die Censur dagegen nichts ausrichten könne, so müsse der Oberpräsident einschreiten und auf den sich in neuerer Zeit vielfach offenbarten schlechten Geist dieser Zeitung einzuwirken suchen.

3. Auf besondern Befehl des königlichen Ministeriums wird Walebrode zu Königsberg eröffnet, daß ihm das Halten von Vorlesungen bei Androhung von Zwangsmaßregeln untersagt werde.

4. Der Minister Eichhorn hatte unterm 1. Dezember v. J. der philosophischen Fakultät der Universität Berlin mehre Aufsätze und Schriften des Privat-Dozenten Dr. Rauwerck mit der Bemerkung zugesandt, daß „diese Schriften theils unverkennbar die Tendenz haben, zur Unzufriedenheit mit der bestehenden Verfassung aufzureizen, theils darin bestehende Geseze und Einrichtungen in gehässiger Weise beurtheilt werden“; weshalb wol die Frage aufgeworfen werden könne, „ob ein so rücksichtsloser Verfächter subversiver Theorien, wie der Dr. Rauwerck in diesen Schriften sich darstellt, einer Universitäts-Korporation in den preussischen Staaten noch länger angehören dürfe.“ Die philosophische Fakultät hat hierauf in einem ausführlichen Gutachten einstimmig erklärt: „daß nach ihrer Stellung und ihren Statuten in den ihr mitgetheilten Schriften des Dr. Rauwerck kein Grund vorhanden sei, ihrerseits gegen denselben einzuschreiten.“

6. Der Präsident der Regierung in Liegnitz, Graf Stolberg-Bernigerode, ist zum Präsidenten des Konsistoriums der Provinz Schlessien mit dem Range eines Oberpräsidenten ernannt.

9. Der „Katechismus über die Unterscheidungslehren der evangelisch-protestantischen und der römisch-kä-

Jan.

tholischen Kirche herausgegeben von der Kreis-Synode Duisburg" wird verboten.

12. Die in Paris erscheinenden deutschen Journale „Vorwärts von H. Brnstein“ und „Deutsche Monats-Revue von Ruge, Herwegh u.“ werden verboten.

13. „Badische Zustände von M. v. Haber wird verboten.

15. „Gedichte eines Lebendigen 2. Band“ und „Karriaturen und Silhouetten des 19. Jahrhunderts“ werden verboten.

14. „Poetische Schriften von Wilhelm Haack“ werden verboten.

20. Der Magistrat der Stadt Posen veröffentlicht den Verwaltungsetat der Stadt für d. J. 1844.

Von dem (Berliner) Frauenvereine für christliche Bildung des weiblichen Geschlechtes in Ostindien ist der erste Jahresbericht ausgegeben.

Der wirtl. geh. Oberregierungsrath Bode, der geh. Obergerichtsrath Hassenpflug, die geh. Oberregierungsräthe v. Raumer und Lette sind zu Mitgliedern des Staatsrathes ernannt.

22. „Die geheimen Beschlüsse der Wiener Conferenz vom 12. Juni 1834, ein authentisches Aktenstück aus den Papieren eines jüngst verstorbenen Diplomaten“, werden verboten.

23. Den Professoren der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn, Ahterfeldt und Braun, wurde, nachdem sie die Aufforderung ihres kirchlichen Vorgesetzten, sich dem päpstlichen Urtheile über die Schriften des verstorbenen Hermes in der von dem römischen Stuhle verlangten Weise zu unterwerfen, definitiv abgewiesen hatten, von ihrem kirchlichen Vorgesetzten die zum Lehramte der katholischen Theologie nöthige kirchliche Beglaubigung entzogen. In Anerkennung jedoch ihres untadeligen Verhaltens dem Staate gegenüber sind sie jetzt von der Regierung mit Belassung ihres

Jan.

vollen Gehaltes von ihren Amtsverrichtungen entbunden und zur Disposition gestellt.

24. Der Minister Eichhorn versagt dem Gesuche des Hauptvereines der Provinz Sachsen für die Gustav-Adolph-Stiftung um Genehmigung des unbedingten Anschlusses an den Centralvorstand in Leipzig, seine Zustimmung.

Dem Kölner Turnvereine wird die amtliche Anzeige von der Regierung gemacht, dass das Ministerium die Bildung desselben nicht genehmige.

In Berlin hat sich ein Gesellenverein gebildet, der zum Zweck hat, eine Gemeinschaft zwischen Gesellen der verschiedenen Gewerke herzustellen und dann auf diese durch belehrende Vorträge und gesellschaftliche Unterhaltungen fördernd und anregend einzuwirken.

Das Ministerium des Innern erlässt an alle Polizeibehörden des Königreiches den Befehl, auf den Dichter Herwegh zu fahnden, wenn er sich im preussischen Staate betreten lässt.

31. Der Senat der Universität Berlin verbietet den Studirenden die Theilnahme an Versammlungen, welche von einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Studirenden an bestimmten Tagen der Woche regelmäßig in verschiedenen öffentlichen Lokalen gehalten werden, um neben geselliger Unterhaltung auch über bestehende Staatseinrichtungen, namentlich über die Verfassung und Einrichtung der Universitäten Berathschlagungen zu pflegen.

Februar.

Feb.

1. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden veröffentlicht den Bericht über ihre Geschäftsführung seit dem 1. Januar 1833 bis 31. Dezbr. 1842.

Die Stadtverordneten von Berlin beschließen mit 58 gegen 22 Stimmen ihren nach 15 monatlichen Berathungen zweimal

gefassten Beschluss, die Nachsuehung der Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen durch den Magistrat bei den königl. Behörden zu befürworten, — ein Beschluss, welcher am 14. Febr. 1843 mit 68 gegen 30 Stimmen durchgegangen — nunmehr fallen zu lassen.

In Posen geht der Befehl ein, dass alle emigrierte Polen, welche an der letzten Revolution Theil genommen haben, Preussen binnen 14 Tagen verlassen sollen.

Die Stadtverordneten von Schweidnitz veröffentlichen ihre Beschlüsse.

6. Der Justizminister Mähler verbietet den preuss. Justizkommissarien an der im Monat Mai in Mainz stattfindenden Versammlung der deutschen Anwälte Theil zu nehmen.

Den Professoren an der Berliner Universität Gotho, Watke und Benary ist die Konzession zur Herausgabe einer neuen kritischen Zeitschrift für „Leben und Wissenschaft“ verweigert, „weil sie ohne praktisch lebendige Kenntniss von Kirche und Staat, ihr Blatt auch in Bezug auf diese Gebiete vom Standpunkt einer Philosophie (der Hegelschen) redigiren würden, die nach dem Urtheil sowohl Sr. Exc. (des Ministers Eichhorn) als auch aller höhern preuss. Staatsmänner mit der Kirche und dem Staate, wie sie sein könnten und dürften, unverträglich wäre.“

7. Der Minister des Innern erlässt eine Verfügung über die Errichtung von Turnanstalten bei den Gymnasien, höhern Stadtschulen und Schullehrerseminarien, indem der König es genehmigt habe, dass die Leibesübungen „als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in den königl. Staaten förmlich anerkannt werden sollen.“

Die Stadtverordneten von Frankfurt a. d. D. haben beschlossen, ihre Verhandlungen zu veröffentlichen.

Der Divisionsprediger Dr. Rupp in Königsberg wird wegen einer Rede „Hippels Ansicht vom christlichen Staate“, welche er am 18.

Feb.

Januar d. J. in der königl. Deutschen Gesellschaft gehalten, von dem kommandirenden General Grafen Dohna bei dem Kriegsminister verklagt. Der kommandirende General wird aber mit seiner Denunciation zurückgewiesen.

12. Die „Zeitung Blämsch Belgie“ wird verboten.

14. Der König erklärt sich in einer Kabinettsordre an den Minister Eichhorn zum Protektor der Gustav-Adolph-Stiftung innerhalb der preuss. Monarchie. Zur Erhaltung der Einheit müsse die Verbindung mit der Stiftungsdirektion in Leipzig festgehalten werden, jedoch so, dass für die gesammten preuss. Vereine eine vollkommene Selbstständigkeit bewahrt werde. Der Minister Eichhorn soll deshalb auf die unverzügliche Bildung eines eigenen Centralvereins für das Inland sowie besonderer Provinzialvereine hinwirken. — Diese Kabinettsordre ist mit einer ihrem Inhalte entsprechenden Anweisung sämmtlichen Oberpräsidenten und Generalsuperintendenten von dem Minister Eichhorn mitgetheilt.

In mehreren Städten der Rheinprovinz erhält eine vom Prof. Walter in Bonn verfasste Adresse an D'Connell zahlreiche Unterschriften.

16. Der Kriminalsenat des Oberlandesgerichts zu Königsberg eröffnet die Untersuchung gegen Walesrode wegen Majestätsbeleidigung und frechen Tadel der Landesgesetze. (Verbot der „Unterthänigen Reden“ von Walesrode).

23. Der Civilsenat des Oberlandesgerichts zu Königsberg weist in der fiskalischen Untersuchungssache wider den Gymnasial-Oberlehrer Witt die Aggravation des Ministers Eichhorn als „wiederum verloren gegangen“ zurück und bestätigt das auf (30 Thlr. Ordnungstrafe lautende) Urtheil erster Instanz.

An die Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten sind wiederholentlich zur schärfsten Wachsamkeit auffordernde Instruktionen ergangen.

Der Minister Eichhorn erläßt an sämtliche katholische Bischöfe der Monarchie im Auftrage des Königs ein Schreiben, in welchem er denselben über Zweck und Geist der Gustav-Adolph-Vereine, so wie über die Absichten des Königs in Bezug auf die Richtung derselben in den preuss. Staaten diejenigen Eröffnungen macht, „welche geeignet seien, etwaigen Besorgnissen vorzubeugen, als könnten oder sollten die gedachten Vereine irgend wie die Interessen der katholischen Kirche beeinträchtigen oder verletzen.“

Der Minister Eichhorn hat dem Professor Heinrichs in Halle sein Urtheil über die von demselben in diesem Winter gehaltenen politischen Vorlesungen mitgetheilt und ihm die wissenschaftliche Fähigkeit, dergleichen Gegenstände zu behandeln, abgesprochen.

Der Minister Eichhorn weist die theologischen Fakultäten in Halle an, dahin zu wirken, daß eine von dem Privatdocenten Dr. Schwarz für das nächste Semester angekündigte Vorlesung über Encyclopädie und Methodologie der Theologie nicht gehalten werde.

Dem Vorhaben des Dr. Prutz, sich für das Fach der Literaturgeschichte an der Universität Halle zu habilitiren, ist ein Verbot des Ministers Eichhorn, und seinem Vorhaben außerhalb der Universität vor dem gebildeten Publikum der Stadt Halle literargeschichtliche Vorlesungen zu halten, ein Verbot des Ministers v. Arnim entgegengetreten.

27. Der Dichter Hoffmann (von Fallersleben), welcher sich in Berlin bei Freunden zum Besuche befand, erhält die Weisung, Berlin zu verlassen.

28. Den Berliner Studirenden werden durch Anschlag am schwarzen Brette alle Zusammenkünfte, zu welchem Zwecke sie auch immer stattfinden mögen, verboten. Gegen acht Studirende ist eine Untersuchung eingeleitet, wegen Theilnahme an den all-

Feb.

gemeinen Versammlungen, die wöchentlich ganz öffentlich gehalten wurden und bisher vom Senate weder als verboten noch als erlaubt bezeichnet, sondern vor denen nur gewarnt war.

29. Der Oberpräsident der Rheinprovinz, v. Schaper bestätigt die von der Düsseldorfer Regierung verflügte Beschlagnahme der von D. v. Wenckstern herausgegebenen Landtagsverhandlungen.

M ä r z.

März.

1. Auf Befehl des Ministers Eichhorn werden die Vorlesungen des Privat-Dozenten an der Berliner Universität Dr. Nauwerck über „Geschichte der vorzüglichsten Systeme der philosophischen Staatslehre“ geschlossen.

Der Kabinetstath Uhden wird zum zweiten geh. Kabinetstathe ernannt.

Ein Baron von Sold in Berlin ist mit vielen Andern bei dem Konsistorium der Provinz Brandenburg und bei dem Minister Eichhorn petitionsweise eingekommen, um ein Institut von „Helfern“ für die Geistlichkeit zu begründen. Nach den Statuten sollen diese „Helfer“ eine Art geistliche Polizei bilden und die Gemeinden speciell kontrolliren, trösten, überwachen und die Geistlichen selbst nur zur Hilfe rufen, wo die „Helfer“ nicht mehr ausreichen. Konsistorium und Ministerium haben mit Anerkennung dieses Institutes abschläglich beschieden.

4. Der Studiosus Gottschall aus Königsberg muß Breslau verlassen. Die Inmatrikulationsbehörde der Universität Breslau hatte Bedenken getragen, ihn unter die Zahl der akademischen Bürger aufzunehmen und sich in dieser Hinsicht an den Minister Eichhorn gewandt. Dieser erachtet seine Aufnahme als zulässig, sobald er seine früheren politischen Verirrungen, die auch seine Entfernung von Königsberg bewirkt hatten, ernstlich bereue und dieß durch sein Verhalten bethätige. Das war aber nicht geschehen.

Die Königsberger Justiz-Kommissarien protestiren gegen das Verbot des Justizministers vom 6. Febr. „die Advokatenversammlung in Mainz zu besuchen.“

Die Stadtverordneten von Patschkau in Schlesien haben sich dafür ausgesprochen, ihre Beschlüsse zu veröffentlichen.

Die Allgem. Preuss. Zeitung (ehemalige Staatszeitung) hat in der Person des früheren Redakteurs des Berliner „politischen Wochenblattes“, Oberstlieut. Schulz einen neuen Kurator erhalten, der zugleich das Ministerialbureau zu Berichtigung der in öffentlichen Blättern enthaltenen falschen Nachrichten über Preussen leiten wird.

14. Dem Prof. Marheineke in Berlin wird von Studirenden als „Mann, der die freie Wahrheit und die wahre Freiheit lehrt“ ein Lebehoch gebracht. Prof. Marheineke tritt nach dem Vortrage einiger Lieder und Choräle unter die Studirenden und spricht seinen Dank in folgenden Worten aus: „So lange ich lebe, werde ich nicht aufhören dem Fortschritte der wahren Wissenschaft meine Dienste zu widmen; und so lange noch eine solche für die Wahrheit erglühende Jugend da ist, wie Sie, braucht man für den Fortschritt keine Besorgnisse zu hegen, und der Bestand der Universitäten wäre alsdann auch gesichert!“

16. „Die Verhandlungen des siebenten rheinischen Provinzial-Landtags, herausgegeben von D. v. Wendt“, werden verboten.

Einer der bedeutendsten Zeitungen der Rheinprovinz ist durch den Censor bedeutet worden, dass sie sich jeder Mittheilung und Aeußerung über die schon von mehren Blättern mitgetheilte, vom Prof. Walter in Bonn angeregte Adresse an D'Connell sorgfältigst zu enthalten habe.

Mehre evangelische Geistliche der Provinz Posen glauben es mit ihrem Gewissen nicht vereinigen zu können, dass sie eine Kirchenkollekte zum Behufe der Erbauung einer evangelisch=ka-

März.

tholischen Kapelle in Ostpreußen zum Andenken des heiligen Adalbert, des Apostels der Preußen, von ihren Pfarrkindern einsammeln. Die Sache ist dem Minister Eichhorn zur Entscheidung vorgelegt.

20. In Liegnitz findet ein Aufmarsch von 5 bis 700 Eisenbahnarbeitern statt.

21. Der Vorstand der katholischen Kirche in Berlin hat die königl. Erlaubniß erhalten, zur Pflege der Kranken barmherzige Schwestern aus irgend einem Kloster kommen zu lassen.

23. Der König hat den Hofjägermeister Grafen v. d. Assenburg-Falkenstein zum Vice-Oberjägermeister ernannt.

Nach einer Bestimmung des Ministers Eichhorn soll den noch vorhandenen Klöstern in Westfalen eine besondere Sorgfalt gewidmet werden. Dieselben dürfen danach Novizen unter 24 Jahren aufnehmen, und es soll ihnen der Elementarunterricht anvertraut werden.

Die Berliner evangelische Pastoral-Hilfs-Gesellschaft erstattet ihren ersten Jahresbericht: sie hat an 5 Orten ordinirte Hilfsprediger angestellt (hievon zwei in Berlin) und in der Elisabethparochie in Berlin ein Convikt von vier Kandidaten errichtet, welche, jeder in einem bestimmten, ihm zugewiesenen Bezirke der dortigen Gemeinde, die Kranken der bestehenden Krankenvereine besuchen und eine katechetische Bibelstunde leiten.

Die Breslauer Justiz-Kommissarien protestiren gegen das Verbot des Justizministers vom 6. Febr., die Advokatenversammlung zu Mainz zu besuchen.

25. „Deutsch-französische Jahrbücher von A. Ruge und K. Marr“ werden verboten.

27. Die Breslauer jüdische Kaufmannschaft hat den Beschluß gefaßt, auf Gleichstellung der Rechte mit der jetzt bestehenden kaufmännischen Korporation zu dringen. Bis jetzt werden die

März.

jüdischen Kaufleute an der Breslauer Börse nur gegen ein Eintrittsgeld von 3 Thlr. jährlich als geduldet betrachtet.

29. Die Stadtverordneten von Königsberg beschließen einstimmig, ihre Beschlüsse und bei wichtigen Angelegenheiten auch die darüber stattgefundene Debatte durch die Zeitung zu veröffentlichen.

Der Domherr Elsner ist zum Generalvikar des Bisthums Breslau ernannt, welche Stelle bisher der Domherr Ritter interimistisch bekleidete.

Gesetz v. 29. März 1844 über die Absetzung und Versetzung der Beamten (auch der richterlichen) im Disciplinarwege. — Verordnung von demselben Tage, betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren.

31. Die Stadt Breslau ertheilt dem Minister v. Schön „dem Freunde des Volkes und der Freiheit“ das Ehrenbürgerrecht „als Zeichen ehrfurchtsvoller Dankbarkeit für unvergängliche Verdienste in fünfzigjährigem Wirken.“

A p r i l.

April.

2. Der Hof- und Garnisonprediger Sydow kehrt nach einem 2½ jährigen Aufenthalte in England nach Potsdam zurück.

In Westfalen wird die Kabinetsordre vom 25. Novbr. v. J. veröffentlicht, durch welche der König besonders auf den Bericht des Bischofs von Paderborn, Dommers, den Orden des heil. Franziskus bis zum Widerruf für Westfalen bestätigt.

5. In Berlin ist für die Droschkentutcher ein Frühgottesdienst eingerichtet.

6. Die Rehabilitation der Klöster am Rheine und in Westfalen bestätigt sich in vollem Maße. Das rehabilitirte Klosterwesen soll vor der Hand sich das berühmte in Münster

Aprill.

besindliche Institut zum Muster nehmen und hauptsächlich auf Krankenpflege, auf Besserung von Verbrechern und auf derartige Liebeswerke durch weibliche Personen, die ein Gelübde abgelegt, beschränkt werden. Erst später wird man an die Wiederbelebung größerer Körperschaften denken.

In Breslau wird ein Reit = Jagd = Verein der hohen Aristokratie gebildet.

Der König bestätigt durch eine Kabinetts-Ordre das Verbot des Justizministers vom 6. Februar in Betreff der Advokaten-Versammlung in Mainz. Nicht allein den Advokaten und Notarien, sondern sämtlichen Justizbeamten der Monarchie mit Einschluß der Professoren an den Universitäten wird durch diese Kabinetts = Ordre der Besuch der diesjährigen Advokaten = Versammlung zu Mainz, so wie jeder derartigen im Auslande durchaus untersagt und verordnet, daß im Falle eine Versammlung von Justiz = Beamten im Inlande überhaupt statthaben sollte, dieserhalb vorerst bei dem Justizminister, der dem Könige darüber gutachtlich zu berichten habe, die Erlaubniß einzuholen sei.

9. Die Schrift des Dr. Märker: „Was ist Kunst?“ veranlaßt den Minister Eichhorn die philosophische Fakultät zu Berlin darauf aufmerksam zu machen, ob sie es hier nicht für nöthig halte, S. 52. der Statuten in Betreff der Aufsicht über die Lehre der Privat = Docenten in Anwendung zu bringen. Die Fakultät entscheidet: es liege kein Faktum vor, das in den Bereich ihrer Jurisdiktion falle.

Die Stadtverordneten von Beuthen in Schlesien veröffentlichen ihre Verhandlungen.

17. Der Minister Eichhorn hat an sämtliche königliche Universitäten ein Schreiben gerichtet, welches sich über den Unterricht in dialogischer Form ausspricht. Das beste Mittel, um den bisherigen Uebelständen abzuhelpfen, sei, an die Stelle der bisherigen Vortrags-Manier eine Art des Unterrichtes treten

April.

zu lassen, welche den Studenten mehr thätig werden lassen: einen Konversatorischen Unterricht verbunden mit Repetitionen. Sollten sich unerwarteter Weise von Seiten der Studenten Schwierigkeiten zeigen, so dürfe man durchaus nicht anstehen, von andern Mitteln Gebrauch zu machen. Die Verleihung von Benefizien zc. sei von der Art abhängig zu machen, wie sich die Studirenden der neuen Methode geneigt zeigten, auch sei bei deren Examen darauf zu sehen, ob der Examinand auf dem Wege des Konversatorischen Unterrichtes oder auf eine andere Art seine Vorbereitungen gemacht habe.

19. Der Haupt-Finanzetat für das Jahr 1844 wird veröffentlicht; demselben sind Erläuterungen vom Finanzminister beigelegt. Die Einnahme beträgt nach Abzug der Verwaltungs- Erhebungs- Kosten, welche in dem diesjährigen Haupt-Finanzetat zum ersten Male angegeben sind, 57,677,194 Thaler.

An Stelle des aus dem Ober-Censurgerichte auf seinen Wunsch entlassenen geheimen Oberjustizrath Dr. Eichhorn ist der geheime Medizinalrath Professor Dr. Lichtenstein, in der Eigenschaft als Mitglied der Akademie der Wissenschaften, zum Mitgliede des Ober-Censurgerichtes ernannt.

Die Stadtverordneten-Versammlung von Tauer in Schlesien hat die Bürger öffentlich aufgefodert, über alle das Gemeinwesen der Stadt angehenden Gegenstände der Stadtverordneten-Versammlung ihre Meinungen und Vorschläge schriftlich einzureichen.

Der König erläßt eine Kabinetts-Ordre, die Veröffentlichung über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter betreffend. Der König genehmigt, „dass über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter und die Erfolge ihrer Thätigkeit fortlaufende periodische Berichte in denjenigen Städten durch den Druck veröffentlicht

werden, in denen sich Magistrat und Stadtverordnete durch übereinstimmenden Beschluß dafür erklären. In diese Berichte dürfen nur Gegenstände der Gemeinde-Verwaltung, und wenn letztere Angelegenheiten betreffen, über welche auch vom Magistrate ein Beschluß zu fassen ist, erst nach Abfassung dieses Beschlusses aufgenommen werden. Die Berichte sind von Seiten der Stadtverordneten durch eine von denselben aus ihrer Mitte zu wählende Deputation unter Theilnahme und dem Vorzuge eines Mitgliedes des Magistrates abzufassen, der Stadtverordneten-Versammlung, wo sie solches für nöthig findet, zur Berathung vorzulegen und demnächst zur Prüfung des Magistrates zu befördern, welcher den Druck veranlaßt. Eine gleiche Veröffentlichung über die Gemeinde-Verwaltung kann auch in Städten, in denen keine der beiden Städte-Ordnungen gilt, auf den übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und der Vertreter der Stadtgemeinde eingeführt werden. — Sollten städtische Behörden wider Erwarten die ihnen vorstehend verliehene Befugniß missbrauchen, oder deren Grenzen überschreiten, so ist solches im Wege der Oberaufsicht zu rügen; bleiben die gesetzlichen Mittel ohne Erfolg, so kann den städtischen Behörden jene Befugniß auf den Antrag des Ministers des Innern während eines nach den Umständen zu ermessenden, jedoch auf längstens drei Jahre zu bestimmenden Zeitraumes durch einen Beschluß des Staatsministeriums entzogen werden.“ Die zu veröffentlichenden Berichte sind der Censur unterworfen.

22. Von dem Dekan, geheimen Ober-Regierungsrath Professor Dieterici und den Professoren der Berliner philosophischen Fakultät wird in Betreff der Angelegenheit des Privat-Dozenten Dr. Nauwerck in der Allgemeinen Preussischen Zeitung eine Erklärung veröffentlicht, in welcher die Schließung der Vorlesung des Dr. Nauwerck von Seiten des Ministers Eichhorn,

nachdem der von ihm zur Eröffnung der Vorlesungen gehaltene Vortrag „über die Theilnahme am Staate“, der „wenig wissenschaftliche Belehrung und mehre bedenkliche Stellen enthielt“, im Drucke erschienen, gebilligt wird. Ueberdies wären in Dr. Nauwercks Vorlesungen, namentlich in den letzten, durch Klatschen und Scharren Unordnungen vorgefallen; dieß gestatte, abgesehen von dem Inhalte der Vorträge, keinen günstigen Schluss auf „die ganze Haltung und die wissenschaftliche Ruhe der Betrachtung und die philosophische Fakultät würde unter diesen Umständen auch ihrerseits die Fortsetzung solcher Vorlesungen nicht haben vertreten können.“

Ober- und Untergerichte sollen streng gesondert werden, und diejenigen Obergerichts-Assessoren, welche eine Unter-Richter-Stelle künftighin annehmen, von der Obergerichts-Carrière ausgeschlossen sein. Dieser Verordnung ist rückwirkende Kraft gegeben, so daß diejenigen Assessoren, deren Patent sich nicht von 1835 und früher datirt, und die augenblicklich bei Untergerichten angestellt sind, auf eine Rathsstelle beim Obergerichte keinen Anspruch machen können. Dagegen bleibt es dem Ermessen des Justizministers überlassen, besonders befähigte Individuen dennoch von Untergerichten zu Obergerichten übernehmen zu lassen.

Die Beiträge zum Fortbau des Aßlner Doms gehen sehr spärlich ein.

Das Breslauer evangelische Konsistorium hat an sämtliche Superintendenten der Provinz Schlesien eine Verordnung erlassen, welche diese von neuem auffordert, über die Bewahrung des konfessionellen Friedens zu wachen.

Der Herausgeber des „Messiasfeles“, Oberlandesgerichts-Sekretair Steinmann in Münster, wird „wegen des im 5ten Theil des Messiasfeles enthaltenen frechen, die Erregung von Mißvergnügen abzweckenden Tadelns der k. k. österreichischen

Regierung" in erster Instanz zu achtmonatlichem Festungsarreste verurtheilt.

M a i.

Mai.

2. Die Stadtverordneten-Versammlung von Königsberg beginnt in der Königsberger Zeitung die Veröffentlichung ihrer Beschlüsse.

Das Ministerium des Innern verbietet die Aufführung des Stückes „Zopf und Schwert" von Gukow.

In Westfalen wird ein Befehl vom General-Kommando veröffentlicht, wonach allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten auf das Strengste untersagt wird, irgend etwas, es sei was es wolle, ohne Billigung der Vorgesetzten dem Drucke zu übergeben.

9. In der Stadt Gesecke im Regierungs-Bezirk Arnberg findet ein durch religiösen Fanatismus erregter Pöbel-Erzejf gegen die dortigen Juden Statt.

10. Der König bestimmt durch Kabinetts-Ordre, dass die Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben, befugt sein sollen, vom 1. Juli d. J. sämtliche Subalternen bei den Ober- und Untergerichten, mit alleiniger Ausnahme der Salarien- und Depositalkassen-Rendanten bei den Obergerichten, anzustellen.

Die Versammlungen der Volksschullehrer Schlesiens sind verboten.

Das Justizministerium hat die Gerichte der Rheinprovinz aufgefordert, binnen einer gegebenen kurzen Frist Gutachten über mehre Punkte der Strafprozessordnung abzugeben.

14. Der König hat dem Kabinettsminister Grafen von Wlvensleben die nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse bewilliget, wobei derselbe jedoch aus besonderm Ver-

Naf.

trauen Mitglied des Staatsrathes bleibt, den bisherigen Finanzminister v. Bodelschwingh zum Kabinetminister, um mit dem Kabinetminister v. Thile im Kabinet den Vortrag der allgemeinen Landes-Angelegenheiten zu übernehmen, und den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Flottwell, zum Finanzminister ernannt.

15. Der König verbietet durch eine Kabinetts-Ordre auch den rheinischen Justizbeamten, insbesondere den Advokaten und Notarien, jede Theilnahme an auswärtigen Berathungs-Vereinen, namentlich aber die Theilnahme an der Mainzer Advokaten-Versammlung.

Der König scharft ein vom Gerichtshofe zu Raumburg erkanntes Urtheil durch Ueberkennung der National-Kokarde.

Die Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau erklärt, dass sie von der durch die Kabinetts-Ordre vom 19. April gestatteten Veröffentlichung städtischer Verhandlungen keinen Gebrauch machen wolle, da durch jene Kabinetts-Ordre die Veröffentlichung Seitens der städtischen Vertreter von der Zustimmung des Magistrates, resp. der königlichen Regierung und Censur abhängig gemacht sei.

16. Der Fürst-Bischof von Breslau, Dr. Knauer, stirbt im 80sten Lebensjahre.

18. Die „Schmähschrift gegen die großherzoglich Badische Regierung des r. Müller“ wird verboten.

22. Das Breslauer Domkapitel wählt den Dombekant und Weihbischof Latuffel zum Bisthums-Administrator.

24. Gesetz gegen den Eisenbahnactien-Schwindel.

Das „Supplement zur Locomotive“ wird verboten.
Das Ministerium bestätigt die Statuten der Gesellschaft für christliche Erbauungsschriften im Großherzogthum Posen.

Die Stadtverordneten-Versammlung von Raumburg a. d. S. veröffentlicht ihre Verhandlungen.

31. Die Stadtverordneten = Versammlung von Königsberg erklärt sich für Veröffentlichung ihrer Verhandlungen gemäß der Cabinets = Ordre vom 19. April. Unerachtet die Versammlung die Beengung der Grenzen, in welchen sich ihre Berichte bewegen können, sehr wol erkannte, mochte sie doch nicht, namentlich in der Unterordnung unter den Magistrat, ein hinlängliches Motiv erblicken, auf die Veröffentlichung zu verzichten, sondern war der Meinung, „daß man das erlangte, vorwiegend Gute nun auch benutzen müsse.“

J u n i.

4. In den großen schlesischen Gebirgsdörfern Peterswaldau und Langenbielau bricht ein Aufstand der Weber gegen einige Fabrikanten aus, welcher aber durch Waffen = Gewalt unterdrückt wird.
6. An den Abenden des 6ten und 7ten finden in Breslau Straßenaufläufe statt.
7. Der König setzt einen Handelsrath und ein Handels = amt ein, welches den 1. September in Wirksamkeit treten soll. Im Handelsrathe, welcher aus dem Minister, der im königlichen Cabinet den Vortrag in Handels = und Gewerbesachen hat, dem Cabinetsminister für die auswärtigen Angelegenheiten, dem Finanzminister, dem Minister des Innern, dem Justizminister und dem Präsidenten des Handelsamtes besteht, sollen unter dem Vorsthe des Königs die wichtigeren Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe, mit Einschluss der Schifffahrt, nachdem solche in den betreffenden Ministerien unter Mitwirkung des Handelsamtes vollständig vorbereitet sind, berathen und zur Entscheidung des Königs gebracht werden. Das Handels = amt, mit welchem das statistische Bureau verbunden werden soll, ist bestimmt, zu fortwährender Erhaltung einer vollständigen

Juni.

Uebersicht über den Zustand und Gang des Handels und der Gewerbe die nöthigen Nachrichten zu sammeln und mittelst derselben die vor den Handelsrath gehörenden Angelegenheiten vorzubereiten.

12. Der Gustav-Adolph-Verein in Königsberg entscheidet sich gegen die Aufnahme von Nicht-Evangelischen. Viele Mitglieder treten in Folge dieses Beschlusses aus dem Vereine aus.

Der Stadtrath von Coblenz veröffentlicht das Budget der Stadt für das Jahr 1844.

In Berlin bildet sich ein „Verein zur Hebung der niedern Volksklasse.“

Der Magistrat von Breslau hatte den Stadtverordneten angezeigt, dass er sich mit dem Beschlusse derselben vom 15. Mai, der die Absicht ausspricht, von der in der Kabinettsordre vom 19. April enthaltenen Befugniß, fortlaufende Auszüge aus ihren Protokollen zu veröffentlichen, keinen Gebrauch zu machen, nicht einverstanden erklären könnte und deshalb beantragt, diesen wichtigen Gegenstand in nochmalige Berathung zu ziehen. Die Stadtverordneten beschließen jedoch mit überwiegender Stimmenmehrheit, bei dem früheren Beschlusse stehen zu bleiben und von amtlichen Veröffentlichungen in der vorgeschriebenen Art keinen Gebrauch zu machen.

14. Der Probst zu St. Hedwig in Berlin, Brinckmann, fordert in der Allg. Preuss. Zeitung die Mitglieder der katholischen Gemeinde in Berlin zu freiwilligen Beiträgen auf, um zur würdigen Feier des 1000jährigen Bestehens der St. Hedwigskirche (20. Juli 1847) ein Krankenhaus zu errichten, welches der Leitung der barmherzigen Schwestern übergeben werden soll.

Der Minister v. Eichhorn erläßt an die Regierungen ein Rescript über die Wahl der Schul- und Lehrbücher für die Elementar- und Bürgerschulen, in welchem es unter

Andern heißt: „die Zahl der Bücher, welche sich die Kinder in den Elementar- und Stadtschulen anzuschaffen haben, ist möglichst zu beschränken. Eine angemessene Bibel, ein Katechismus, eine biblische Geschichte (Bibel und Gesangbuch für die Evangelischen), für die zum Lesen gebrachten Schüler ein Lesebuch, welches in geeigneter Darstellung das Wissenswürdigste aus der Naturkunde, Erdbeschreibung und Geschichte enthält, eine Sammlung von Aufgaben zum Rechnen sind für den Gebrauch der Schulkinder genügend. In den oberen Klassen allgemeiner Stadtschulen ist nach Befinden der Umstände noch ein angemessener Leitfaden für den Sprachunterricht und die Geographie zuzulassen. — Es ist den Schulinspectoren zur besondern Pflicht zu machen, bei der Leitung der Schullehrerbibliotheken und Lesevereine darauf zu sehen, dass nur das Beste den Lehrern zu ihrer weitem Ausbildung geboten und der planlosen und verderblichen Zielleserei vorgebeugt werde. Die Schulinspectoren werden auch von den Büchern, welche die Lehrer schon besitzen und zu ihrer Belehrung gebrauchen, Kenntniss nehmen und als wohlwollende und freundliche Rathgeber das Vorzüglichere zur Benützung empfehlen und vor dem weniger Brauchbaren und Verfehlten warnen. — Auch haben die Schulinspectoren dahin zu wirken, dass die Lehrer in angemessener Weise vermocht werden, statt des Gebrauches der **Dinterschen** Schullehrerbibel gediegener Arbeiten sich zu bedienen.“

Die Stadtverordneten von Berlin haben beschlossen, von der Befugniß, welche die Kabinettsordre vom 19. April enthält, keinen Gebrauch zu machen, denn diese Erlaubniß, Beschlüsse und Gutachten zu veröffentlichen, falls der Magistrat seine Einwilligung dazu gegeben, erschiene als eine Beschränkung der gesetzlich garantirten Rechte der Stadtverordneten,

da ein §. der Städteordnung von 1808 einfach und ohne Klausel lautet: „die Stadtverordneten können ihre Gutachten über die Verwaltung drucken lassen.“ In der bezüglichen Kabinettsordre vom 19. Novbr. 1808 heißt es außerdem ausdrücklich, daß keine Veränderungen in der Städteordnung angenommen werden sollen, welche „die Selbstständigkeit der Bürgerschaft in ihrem Kommunalwesen, als das Hauptprinzip der Städteordnung, gefährden.“

18. Der Oberpräsident der Provinz Posen macht bekannt, daß dem Zubrange russischer und polnischer Ueberläufer Grenzen gesetzt, und von jetzt ab durchaus kein Ueberläufer in der Provinz mehr aufgenommen, alle Individuen dieser Art vielmehr ohne Weiteres unter sicherer Begleitung über die Grenze zurückgeschafft werden sollen.

Der König hat zur Fortsetzung des Kölner Dombaues neuerdings 50,000 Thlr. und außerdem für dieses Jahr zum Fortbau des nördlichen Thurmes 10,000 Thlr. als außerordentlichen Beitrag bewilligt.

Nachdem Seitens der königl. Regierung die Genehmigung erfolgt ist, daß der zu Trier befindliche heilige Rock in diesem Jahre öffentlich gezeigt werde, ist diese Reliquie im Beisein des Bischofs Arnoldi, der gesammten Geistlichkeit und der höchsten Civilbehörden von ihrem bisherigen Aufbewahrungsorte im Hochaltar der Domkirche feierlich erhoben und in der Schatzkammer des Domes niedergelegt worden. Vom 18. August ab wird derselbe 6 Wochen lang ausgestellt sein.

28. Der König erläßt eine aus dem früheren Gesekentwurfe über die Ehescheidung ausgesonderte Verordnung über das Verfahren in Ehesachen, „da die Verbesserung des Verfahrens den Abänderungen der Ehescheidungsgründe und der rechtlichen Folgen der Ehescheidung vorangehen soll.“ Ueber diese Abänderungen will der König zu seiner Zeit noch das Gutachten der Stände vernehmen.

Juli.

1. In Breslau wird das Konviktorium für Studierende der katholischen Theologie eröffnet.

Der Direktor im Ministerium des Innern, wirklicher geheimer Ober-Regierungsrath v. Wedell ist zum Oberpräsidenten der Provinz Sachsen ernannt.

3. „Berliner Monatschrift von L. Buhl. Erstes und einziges Heft“ und „die Herrschaft des Geburts- und Boden-Privilegiums in Preussen von L. Buhl“ werden verboten.

Die am 20. Mai zwischen Russland und Preussen wieder abgeschlossene Kartell-Konvention wird in Berlin ratifizirt. Der Eingang derselben lautet: „Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit“ ic.

Den Unteroffizieren ist durch eine Kabinetts-Ordnung eine neue Aussicht auf Civilversorgung eröffnet. Während sie bis jetzt nur zu Gensd'armen, Grenzaufsehern, Polizeidienern, Gerichtsboten, Exekutoren, Gefängnißwärtern ic. wählbar waren, ist ihnen nun auch die Erlaubniß gegeben, sich nach einem sechsmonatlichen Aufenthalte in einem Seminare, während welcher Zeit sie überdieß ihr Dienst Einkommen fortbeziehen, um Volksschullehrerstellen zu bewerben.

Die seit sechs Jahren über die Ritter-Akademie zu Brandenburg zwischen den verschiedenen Behörden und wiederholentlich mit den Provinzial-Ständen gepflogenen Verhandlungen sind durch königliche Entscheidung dahin erledigt, daß das Institut, dessen Fortbestehen eine Zeitlang in Zweifel gestellt wurde, in seinen Fonds für die Zukunft völlig sicher gestellt, mit zwanzig Freistellen für märkische Edelleute ausgestattet und zugleich Zöglingen aus dem höhern Bürgerstande geöffnet ist.

Die Ausweisung der Polen aus dem Großherzogthume Posen, die vor einigen Monaten suspendirt wurde, kommt zur Ausführung. Ein neuer Befehl gebietet Allen, die aus dem russischen Polen gebürtig sind und an der letzten Revolution Theil genommen haben, in kürzester Zeit Preussen zu verlassen.

13. Gegen den Dr. Lüning in Rheda (Westfalen), welcher in der Schweiz ein Bändchen politischer Gedichte herausgegeben, wird eine Untersuchung eingeleitet und die Papiere desselben in Beschlag genommen.

14. Das General-Bikariat von Trier macht durch ein Rundschreiben bekannt, dass der Bischof von Trier, Arnoldi, sich entschlossen, „dem vielfach ausgesprochenen Wunsche der Bisthums-Angehörigen, das in der dortigen Domkirche aufbewahrte unschätzbare Kleinod des ungenährten Rockes unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi zu schauen und zu verehren, zu entsprechen“, und dass demnach diese Reliquie vom 18. August an sechs Wochen lang in der Domkirche zu Trier ausgestellt sein werde. Es wird hinzugesetzt, dass diejenigen, welche dorthin wallfahrten, um jenes Kleinod zu verehren, den vom Papst Leo X. unterm 26. Januar 1514 verliehenen vollkommenen Ablass gewinnen könnten.

18. Die Stadtverordneten-Versammlung von Elbing beschließt von der durch die Kabinetts-Ordre vom 19. April gestatteten Erlaubniß, fortlaufende Auszüge aus ihren Beschlüssen, unter Aufsicht und Mitwirkung des Magistrates, zu veröffentlichen, keinen Gebrauch zu machen.

Die Stadtverordneten der Städte Stettin und Landsberg a. d. W. entscheiden sich, in Folge der Kabinetts-Ordre vom 19. April, für Veröffentlichung ihrer Verhandlungen.

24. Der ehemalige Buchhändler Ed. Pelz, welcher in mehreren populären Journal-Artikeln die traurigen Verhältnisse der schlesischen Weber besprochen, wird in Schweidnitz verhaftet.

Die Stadtverordneten von Memel haben beschlossen, von dem nach der Kabinetts-Ordre vom 19. April ihnen zustehenden Rechte, ihre Verhandlungen zu veröffentlichen, keinen Gebrauch zu machen.

26. Attentat des ehemaligen Bürgermeisters Eschsch auf den König; glückliche Errettung des Königspaares.

[The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document. The text is arranged in several paragraphs and is difficult to decipher.]

2468
Hinz. 10
60

In meinem Verlage erschien:

- Walesrode, Ludwig**, Glossen und Randzeichnungen zu Texten aus unserer Zeit. 4 öffentliche Vorlesungen, gehalten zu Königsberg. 4te Auflage. 20 Ngr.
- — Fremdenführer, Humoristischer durch Königsberg, mit 4 Ansichten 2te Aufl. 12 1/2 Ngr.
- — Offenes Sendschreiben an den Landtags-Deputirten in Ostpreußen, Verfasser des Ausrufs „An alle wahrhaft Liberalen“ in Nr. 236. der Königsberger Zeitung. 2 1/2 Ngr.
- Ueber Parthei und das Partheinehmen der Königsberger Zeitung. 5 Ngr.
- Jordan, Wilhelm**, Gruss an Georg Herwegh. 2 1/2 Ngr.
- Kupp, Dr.**, Der christliche Staat, eine Vorlesung, gehalten am 15. October in der Königl. Deutsch. Gesellschaft zu Königsberg. 7 1/2 Ngr.
- — Ueber Symbolzwang und die Protestantische Lehr- und Gewissensfreiheit. 10 Ngr.
- Was bestimmt das Gesetz über die Abseßbarkeit der Geistlichen und Schul-Lehrer? Ein juristisches Gutachten in der Angelegenheit des Herrn Oberlehrer Witt. 2te Auflage. 3 3/4 Ngr.
- Materialien zur Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms IV.** vom 7. Juli 1840 bis zum 13. October 1842. 15 Ngr.
- — zweites Heft von der Eröffnung der Versammlung der vereinigten ständischen Ausschüsse in Berlin den 18. October 1842 bis zum Schlusse des rheinischen Provinzial-Landtages den 20. Juli 1843. 15 Ngr.
- — drittes Heft vom 20. Juli 1843 bis zum 26. Juli 1844. 10 Ngr.
- — 1. bis 3. Heft unter dem Titel: Die vier ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms IV. vom 7. Juni 1840 bis zum 26. Juli 1844. 20 Ngr.
- Wirksamkeit, die, der ständischen Ausschuss-Versammlung des Jahres 1842. Preussens Provinzial-Ständen gewidmet 10 Ngr.
- Smith, Hr.**, Ueber Censur. 3 3/4 Ngr.
- Grundgesetz des Königreichs Norwegen. 5 Ngr.
- Moser, Dr.**, Professor. Ueber das Licht. 10 Ngr.
- Bannasch, G. W.**, Der Stand der Nautik zu Zeiten des Columbus im Vergleich mit unserer heutigen Schifffahrtkunde. 10 Ngr.
- — Die Darstellung der Marine und das Gemälde einer Seeschlacht. (Drafaalgar.) 10 Ngr.
- Hagen, M.** Prof., Ueber P. von Cornelius. 5 Ngr.
- — Ueber Reiterstatuen. 5 Ngr.
- — Ueber Thorwaldsen. 5 Ngr.
- Jubelfeier, die, des Herrn Staats-Ministers von Schön, am 8. Juni 1843. 10 Ngr.
- (Kendell, M. v.)**, Lätitia, eine Novelle. 25 Ngr.
- (Jacoby, Dr.)** Ueber das Recht des Freigesprochenen, eine Ausfertigung des wider ihn ergangenen Erkenntnisses zu erlangen. 7 1/2 Ngr.
- Attenmäßige Darstellung der wider den R. G. B. A. Rängel geführten Untersuchung (nebst Eingabe an den Minister Mähler) und dessen Antwort. 10 Ngr.
- Jachmann, Dr.**, Zur Geschichte des Gustav-Adolph-Vereins in Königsberg. 5 Ngr.
- Erkenntnis und Wichtigkeits-Beschwerde in der wider den Oberlehrer Witt geführten fisealischen Untersuchungssache. 5 Ngr.
- Wallenrodt, H. v.**, Die Ostpreussische Eisenbahn und die Zeit ihrer Erbauung. Mit besonderer Rücksicht auf das provinzielle Interesse. 5 Ngr.
- Nüttig, C.**, Das Kommen des Herrn in seiner Kirche. Eine Predigt gehalten am ersten Advents-Sonntage 1844 in der Schloßkirche. 5 Ngr.
- — Die Verkörperung der Kraft des Evangeliums in der Kirche des Herrn. Eine Predigt gehalten am 20ten Sonntage nach Trinitatis 1844 in der altstädtischen Kirche zu Gumbinnen. 5 Ngr.

H. L. Voigt.



